

Ihre Ansprechpartner für Rheda:
Andrea Kottmann
Tel.: 05242 / 963 - 594
Fax: 05242 / 963 - 599
Andrea.Kottmann@rh-wd.de

für Wiedenbrück und Ortsteile:
Iris Kadereit
Tel.: 05242 / 963 - 593
Fax: 05242 / 963 - 599
Iris.Kadereit@rh-wd.de

Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege und verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Festsetzung des Elternbeitrages

Liebe Eltern,

Sie werden gebeten, die nachstehende Erklärung - vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt mit den erforderlichen Anlagen **schnellstmöglich** per Post oder im Rathaus Rheda abzugeben.

Soweit Sie keine Erklärung abgeben oder die erforderlichen Nachweise zur Einkommenshöhe nicht vorlegen, wird der **höchste Elternbeitrag** festgesetzt.

Name und Vorname des/der betreuten Kindes / Kinder

Geburtsdatum

Wer hat das Sorgerecht: ☐ Eltern ☐ Mutter

☐ Vater ☐ Sonstige

Anschrift der Familie (Straße, Hausnummer und Wohnort)

Nationalität

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Elternteil 1:

Name und Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Familienstand

Nationalität ☐ ja ☐ nein
ausländisches Herkunfts-
land

vorrangig in der Familie gesprochene Sprache:

Elternteil 2:

Name und Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Familienstand

Nationalität ☐ ja ☐ nein
ausländisches Herkunfts-
land

Angabe über Kinder, Ort und Art der Betreuung Angabe über die weiteren im Haushalt lebenden Kinder:			
Name, Vorname	Geburtsdatum	Betreuung in OGS oder Kindertageseinrichtung?	Name der Einrichtung/
		☐ ja ☐ nein	
		☐ ja ☐ nein	
		☐ ja ☐ nein	
		☐ ja ☐ nein	

Ab dem _____ benötige ich _____ Betreuungsstunden je Woche für mein/unser Kind /
meine/unsere Kinder an. Das Kind / die Kinder werden bei Frau/Herrn _____ betreut.

Zusätzliche Betreuungszeiten z. B. während der Ferienzeit oder stark schwankende Betreuungszeiten durch z. B. Schichtarbeit müssen Sie gesondert angeben. Listen Sie diese auf und reichen Sie die Auflistung separat im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ein.

Angaben zum Einkommen

	Angaben Elternteil 1	Angaben Elternteil 2
Erwerbstätig als		
seit / voraussichtlich ab		
Beamtenstatus	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Selbstständig	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Arbeitslos	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Geringfügig beschäftigt i. R. eines 603,00-Euro-Jobs	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Bezug von Elterngeld	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Alleinerziehend	☐ mit Bezug von Unterhalt ☐ oder Unterhaltsvorschuss	☐ mit Bezug von Unterhalt ☐ oder Unterhaltsvorschuss
sonstige Einkünfte (z.B. Renten, BA- föG, Zinsen, Vermietung und Verpach- tung, Kapitalvermögen, etc.)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
keine eigenen Einkünfte	☐	☐

Folgende Nachweise sind der "Verbindlichen Erklärung" **in Kopie beizufügen**:

- Dezemberverdienstabrechnung 2025 und aktuelle Verdienstbescheinigungen der Arbeitgeber
- vollständigen Einkommensteuerbescheid des Jahres 2025 (soweit er schon vorliegt)
- Bescheinigung über Bewilligung des Arbeitslosengeldes
- Elterngeldbescheid
- bei Selbstständigkeit: Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
-

Beitragsbefreiung

Wir beantragen die Befreiung von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) als Bezieher von

- ☐ Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Bürgergeld), SGB XII (Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- ☐ Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- ☐ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

und fügen den jeweiligen aktuellen Bewilligungsbescheid als **Nachweis** bei.
Bitte denken Sie daran Folgebescheide zeitnah bei uns einzureichen.

Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer voraussichtlichen gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an

- | | |
|--|---|
| 1 ☐ 0 Euro bis 33.000 Euro | 6 ☐ 65.001 Euro bis 73.000 Euro |
| 2 ☐ 33.001 Euro bis 41.000 Euro | 7 ☐ 73.001 Euro bis 81.000 Euro |
| 3 ☐ 41.001 Euro bis 49.000 Euro | 8 ☐ 81.001 Euro bis 89.000 Euro |
| 4 ☐ 49.001 Euro bis 57.000 Euro | 9 ☐ 89.001 Euro bis 97.000 Euro |
| 5 ☐ 57.001 Euro bis 65.000 Euro | 10 ☐ über 97.001 Euro (kein Nachweis nötig!) |

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

_____, den _____	_____ (Unterschrift Elternteil 1)
_____, den _____	_____ (Unterschrift Elternteil 2)

☐ Der Einkommensteuerbescheid liegt noch nicht vor. Eine Kopie wird umgehend nachgereicht.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

BITTE BELEGEN SIE IHRE ANGEKREUZTEN ANGABEN MIT EINKOMMENSNACHWEISEN.

Bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Mir ist bekannt,

- a) dass ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen,
- b) dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere,
- c) dass ich verpflichtet bin, Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben,

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weiterer einschlägiger Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Jugendamtes und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage bei Ihrem Jugendamt.